



Das Schöffenamt

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitwirkung der Schöffinnen und Schöffen in der Strafrechtspflege ist ein unverzichtbares Element einer unabhängigen Gerichtsbarkeit des demokratischen Rechtsstaats. Sie gewährleistet, dass Urteile nicht nur im Namen des Volkes, sondern auch durch das Volk gesprochen werden. So heißt es in Artikel 108 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg:

„An der Rechtsprechung sind Frauen und Männer aus dem Volke als ehrenamtliche Richter nach Maßgabe der Gesetze zu beteiligen.“

Die Schöffinnen und Schöffen üben das Richteramt mit gleichem Recht und gleicher Verantwortung aus wie die Berufsrichter. Ihre Mitwirkung ist deshalb so gefragt, weil ihre Lebens- und Berufserfahrung, ihr Gemeinsinn und ihr Gerechtigkeitsempfinden in die Entscheidung der Gerichte eingebracht werden sollen.

Das Schöffenamnt ist eine interessante, aber auch verantwortungsvolle Tätigkeit; denn die Urteile in Strafsachen stellen oft schwerwiegende Eingriffe in die Lebensverhältnisse der am Verfahren Beteiligten dar. Gemeinsam mit den Berufsrichtern obliegt Ihnen die verantwortungsvolle Aufgabe, in der gerichtlichen Hauptverhandlung an der Urteilsfindung mitzuwirken und im Falle einer Verurteilung die Interessen aller Verfahrensbeteiligten im Blick zu behalten.

Der vorliegende Leitfaden soll einen Überblick über die Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung des Schöffenamtes geben. Er vermittelt gleichzeitig Informationen über das Strafrecht sowie über den Aufbau und die Verfahren der Strafgerichtsbarkeit.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	1
Grundlagen und Bedeutung des Schöffenamts	5
Grundlagen	5
Schöffenamts als Teil der Staatsgewalt	5
Schöffinnen und Schöffen als ehrenamtliche	
Richterinnen und Richter	6
Bindung an Gesetz und Recht	6
Verhältnis der Schöffinnen und Schöffen zu den	
Berufsrichterinnen und -richtern	6
Abstimmung über Schuldfrage und Rechtsfolgen	6
Objektivität und Unparteilichkeit	7
Der Eindruck der Befangenheit ist zu vermeiden	7
Freistellungsanspruch und Benachteiligungsverbot	8
Merkblatt für Schöffen	8
Informationen über das Strafrecht	9
Voraussetzung für eine Verurteilung	9
Strafarten	10
Täter-Opfer-Ausgleich	10
Strafaussetzung zur Bewährung	11
Maßregeln der Besserung und Sicherung	11
Verwarnung mit Strafvorbehalt	12
Einstellung des Verfahrens	12
Urteilsfindung und Strafzumessung	12
Zweck der Strafe	13
Jugendstrafrecht	14
Organisation der Strafgerichte	17
Amtsgerichte	17
Landgerichte	17
Oberlandesgericht	18

Inhaltsverzeichnis	Seite
Gang des Verfahrens	19
Ermittlungsverfahren, Eröffnungsverfahren	19
Hauptverhandlung	19
Fragerecht der Schöffinnen und Schöffen	20
Beweisaufnahme	20
Plädoyers	21
Urteilsberatung	21
Abstimmung und Urteilsverkündung	21
Rechtsmittel	22
Verwirklichung des Urteilsausspruchs	23
Strafvollstreckung	23
Gnade	23
Strafvollzug	23
Soziale Dienste der Justiz	25
Entlassenenhilfe	26
Anhang: Merkblatt für Schöffen	27
Ehrenamt	27
Unabhängigkeit	27
Unparteilichkeit	27
Stellung der Schöffen in der Hauptverhandlung	28
Abstimmung	28
Amtsverschwiegenheit	29
Vereidigung	29
Unfähigkeit zu dem Schöffenamt	30
Nicht zu berufende Personen	31
Ablehnung des Amtes	32
Auslosung	33
Heranziehung der Ersatzsschöffen und der Ergänzungsschöffen	34
Entbindung von der Dienstleistung und Streichung von der Schöffenliste	34
Enthebung aus dem Amt	35
Versäumung einer Sitzung, Zuspätkommen	35
Fortsetzung der Amtstätigkeit	36
Entschädigung	36
Impressum	37

Grundlagen und Bedeutung des Schöffenamts

Grundlagen

Sie sind vom unabhängigen Schöffenausschuss auf Vorschlag der Gemeindevertretung bzw. des Jugendhilfeausschusses gewählt worden.

Die verfassungsmäßige Grundlage für Ihr richterliches Amt findet sich letztlich im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in dem es heißt: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. (...) Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; (...) sie wird durch (...) die Gerichte der Länder ausgeübt.“ In Ihr Amt sind Sie also durch die grundlegende Ordnung unseres staatlichen Lebens, die Verfassung, berufen. Sie erfüllen eine wichtige Aufgabe in unserem demokratischen Rechtsstaat.

Das Schöffenamts ist freilich nicht erst als Einrichtung unserer nur wenige Jahrzehnte alten modernen deutschen Demokratie geschaffen worden. Die Wurzeln der Schöffengerichtsbarkeit reichen bis in die Zeit der karolingischen Kaiser und noch

weiter zurück. Abgesehen von wenigen Jahrhunderten mit absolutistischer Staatsauffassung waren seither stets juristische Laien aus dem Volke in irgendeiner Form an der Rechtsprechung beteiligt.

Schöffenamts als Teil der Staatsgewalt

Schöffinnen und Schöffen üben einen Teil der Staatsgewalt aus. Sie wirken dabei mit, wenn Mitbürger verurteilt oder freigesprochen werden. Sie tragen die Mitverantwortung dafür, ob jemand wegen einer Straftat zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe, vielleicht auch zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung verurteilt wird. Dürfen Sie diese Macht ausüben, und können Sie diese Verantwortung mittragen? Dass das Gesetz es so will, ist hier wohl noch keine ausreichende Antwort. Da Sie Ihr Amt richtig ausfüllen wollen, werden Sie sich selbst Rechenschaft hierüber geben.

Eine alte Weisheit rät uns, dass der Mensch es sich nicht gelüsten lassen solle, ein Richter zu sein, denn er werde nicht alles Unrecht zu Recht machen können. Skepsis und Bescheidenheit, die sich hierin ausdrücken, stehen uns auch heute

wohl an, vor allem, wenn wir an die jüngste Geschichte unseres Volkes denken. Dennoch bleibt uns aufgegeben, die befriedende und ordnende Kraft des Rechts auch in unserer modernen Gesellschaft zu verwirklichen. Ohne Recht und Gesetz – auch ohne Strafgesetz – könnte jeder jeden körperlich oder finanziell schädigen, wie es ihm beliebt. So gesehen, gewährleistet auch die Strafrechtsordnung unser aller Freiheit.

Schöffinnen und Schöffen als ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Sie stehen damit grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichterinnen und -richtern. Dass sie nicht Rechtswissenschaft studiert haben, ist dabei kein Hindernis. Die Mitwirkung juristischer Laien an der Rechtsprechung ist gerade deshalb gewollt, weil ihre Lebens- und Berufserfahrung, ihr Gemeinsinn und ihre Bewertungen in die Entscheidungen der Gerichte eingebracht werden sollen.

Bindung an Gesetz und Recht

Selbstverständlich sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ebenso wie die Berufsrichterinnen und -richter an Recht und Gesetz gebunden. Was von der Rechtsord-

nung vorgeschrieben wird, darf nicht willkürlich gebeugt oder einfach nicht angewendet werden. Jede Richterin und jeder Richter ist daher bei einer vorsätzlichen Rechtsbeugung mit schwerer Strafe bedroht.

Verhältnis der Schöffinnen und Schöffen zu den Berufsrichterinnen und -richtern

Den Inhalt der Gesetze und Rechtsvorschriften werden Sie in der Regel bei den Berufsrichterinnen und -richtern erfragen müssen. An deren Meinung werden Sie sich auch orientieren, wenn es darum geht, wie Gesetze auszulegen sind; allerdings können Sie verlangen, dass Ihnen der Inhalt der Gesetze und die Rechtsmeinungen der berufsrichterlichen Mitglieder Ihres Spruchkörpers klar und verständlich dargelegt werden. Keineswegs sind Sie nur „Gehilfen“ der Berufsrichterinnen und -richter, sondern Sie üben das Richteramt mit gleichen Rechten und gleicher Verantwortung aus.

Abstimmung über Schuldfrage und Rechtsfolgen

Ganz besonders sind Sie aufgerufen, in allen Fragen, die tatsächliche Feststellungen betreffen, nach eigener Beurteilung zu entscheiden. Ob Sie es zum Beispiel für bewiesen halten, dass jemand an einem bestimmten Tag da oder dort einen Gegenstand

gestohlen hat, müssen Sie selbst nach entsprechender Beratung im Spruchkörper beurteilen. Sie haben also die Aufgabe, an der Würdigung der erhobenen Beweise mitzuwirken. Demgemäß müssen Sie abstimmen, ob und inwieweit Sie die Angeklagte oder den Angeklagten einer bestimmten Tat für schuldig halten. Über die Schuldfrage ist in einem richterlichen Spruchkörper mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen zu entscheiden; dabei haben die Stimmen der Berufsrichterinnen und -richter sowie der Schöffinnen und Schöffen gleiches Gewicht. Darüber hinaus ist von Ihnen auch über die Rechtsfolgen, auf die erkannt werden soll, mitzuentcheiden. Ob jemand zu einer Strafe oder zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung verurteilt wird und wie diese bemessen wird, müssen Sie gleichberechtigt mitbestimmen.

Bei Ausübung des Richteramtes müssen Sie Sachlichkeit und den Willen zur Wahrheitsfindung über alles stellen. Ebenso wenig wie Berufsrichterinnen und -richter dürfen Sie Erfahrungen aus persönlichem Schicksal oder Ansichten religiöser, weltanschaulicher oder politischer Natur Einfluss auf Ihre Entscheidung nehmen lassen.

Objektivität und Unparteilichkeit

Der feste Wille, nach Objektivität und Unparteilichkeit zu streben, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Ausübung des Richteramtes. Mit der Pflicht zur Unparteilichkeit wäre es nicht vereinbar, wenn Sie sich bei Ausübung Ihres Amtes als Vertreter einer Konfession oder politischen Richtung, einer Gruppe oder Klasse fühlen würden. Ihr Amt ist Ihnen von der gesamten Rechtsgemeinschaft übertragen worden. Nur dieser sind Sie nach Ihrem Schöffeneid oder Schöffengelöbnis verpflichtet.

Der Eindruck der Befangenheit ist zu vermeiden

Bei der Ausübung Ihres Amtes werden Sie daher ebenso wie die Berufsrichterinnen und -richter bestrebt sein, den Eindruck der Befangenheit zu vermeiden. Schon ein privates Gespräch im Laufe des Prozesses mit Angeklagten, Vertretern der Staatsanwaltschaft, Verteidigern oder Journalisten kann diesen Eindruck hervorrufen. Um so mehr werden Sie bei der Fragestellung im Prozess oder bei sonstigen Äußerungen alles vermeiden, was dafür sprechen könnte, dass Sie schon vor Abschluss der Beweisaufnahme und der Beratung eine endgültige Auffassung von der Schuldfrage gewonnen hätten.

Freistellungsanspruch und Benachteiligungsverbot

Als ehrenamtliche Richter dürfen Schöffen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes nicht beschränkt oder wegen der Übernahme der Ausübung des Amtes benachteiligt werden. Sie sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes ist unzulässig (§ 45 Abs. 1a DRiG). Auch die Landesverfassung Brandenburg hat mit Artikel 110 Abs. 1 weitgehende Bestimmungen zum Schutz der ehrenamtlichen Richter getroffen. Darin steht: „Den ehrenamtlichen Richtern dürfen durch ihre Tätigkeit keine Nachteile entstehen. Während ihrer Amtszeit ist eine Kündigung oder Entlassung nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber oder Dienstherrn zur fristlosen Kündigung berechtigen.“

Merkblatt für Schöffen

Ihre Rechte und Pflichten sind in dem dieser Schrift als Anhang beigefügten „Merkblatt für Schöffen“ aufgeführt, um dessen eingehendes Studium Sie gebeten werden. Das Merkblatt wird laufend, z. B. auf Grund von Gesetzesänderungen, angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie im Internet auf der Seite www.justiz.de unter der Rubrik „Formulare“.

Informationen über das Strafrecht

Für Sie als Schöffin oder Schöffen ist es von Bedeutung zu wissen, welche Voraussetzungen nach unserer Rechtsordnung erfüllt sein müssen, damit jemand bestraft werden kann, auf welche Rechtsfolge erkannt werden darf und welche Zwecke mit einer Strafe oder mit einer Maßregel der Besserung und Sicherung verfolgt werden.

Voraussetzung für eine Verurteilung

Die Verhängung einer Strafe setzt voraus, dass jemand eine Straftat begangen hat. Es muss also feststehen, dass eine Person eine Handlung begangen hat, die in einem Gesetz mit Strafe bedroht ist. Die Juristen sprechen hier von einer tatbestandsmäßigen Handlung. Diese Handlung ist im Gesetz genau umschrieben. Angeklagte können nur verurteilt werden, wenn das Gericht sich aufgrund der Hauptverhandlung davon überzeugt hat, dass die Tat alle Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes erfüllt. Solche Merkmale können äußerer (objektiver) oder innerer (subjektiver) Natur sein. So kann z. B. wegen Totschlags nur bestraft werden, wer einen Menschen vorsätzlich getötet hat.

Ist der Täterin oder dem Täter nur Fahrlässigkeit vorzuwerfen, kann nur wegen sogenannter fahrlässiger Tötung auf eine Strafe erkannt werden. Treten aber zur vorsätzlichen Tötung bestimmte andere Umstände hinzu, wie z. B. grausame oder heimtückische Begehungsart oder niedrige Beweggründe der Täterin oder des Täters, so ist wegen Mordes zu verurteilen.

Eine an sich tatbestandsmäßige Handlung führt dann nicht zu einer Verurteilung, wenn der Täterin oder dem Täter ein Rechtfertigungsgrund zur Seite steht oder wenn sie oder er nicht schuldhaft gehandelt hat. Für die erste Ausnahme sei als Beispiel der Rechtfertigungsgrund der Notwehr angeführt; hat z. B. jemand einen Menschen vorsätzlich getötet, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff dieses Menschen auf sein eigenes Leben abzuwehren, so ist die Tat nicht rechtswidrig. Für die zweite Ausnahme soll das Beispiel der krankhaften seelischen Störung stehen, die jemanden schuldunfähig gemacht haben kann; in diesem Falle kann ebenfalls nicht auf eine Strafe, unter besonderen Umständen allerdings auf eine Maßregel der Besserung und Sicherung wie die Unterbringung in einem psychiatrischen Kran-

kenhaus erkannt werden.

Strafarten

Die Skala der Strafen, die verhängt werden können, reicht von der Geldstrafe bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Das Gesetz sieht für jede Straftat einen Strafraum vor, innerhalb dessen das Gericht je nach Bewertung der Tat und der Schuld der Täterin oder des Täters eine Strafe festzusetzen hat. So kann z. B. für (einfachen) Diebstahl innerhalb dieses Rahmens auf Geldstrafe oder auf Freiheitsstrafe bis höchstens fünf Jahren erkannt werden.

Geldstrafe

Die Geldstrafe wird nach Tagessätzen – von fünf bis 360, unter besonderen Umständen höchstens 720 – verhängt, deren Zahl im Einzelfall nach den Grundsätzen für die Strafzumessung (s. u.), deren Höhe aber nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Täterin oder des Täters bemessen wird; dabei ist in der Regel von dem Tages-Nettoeinkommen auszugehen. Ein Tagessatz darf auf mindestens einen EUR und höchstens 30.000 EUR festgesetzt werden. Auf diese Weise soll jede Täterin und jeder Täter entsprechend ihren bzw. seinen finanziellen Verhältnissen bestraft werden. Ist die Geldstrafe uneinbringlich, tritt an

ihre Stelle Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend der Zahl der Tagessätze; ein Tagessatz entspricht dabei einem Tag Freiheitsstrafe.

Freiheitsstrafe

Die Freiheitsstrafe ist zeitig, wenn das Gesetz nicht – wie z. B. für Mord – die lebenslange Freiheitsstrafe androht. Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt fünfzehn Jahre, ihr Mindestmaß einen Monat. Weil kurze Freiheitsstrafen kriminalpolitisch problematisch sind, darf das Gericht eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur festsetzen, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit der Täterin oder des Täters liegen, ihre Verhängung zur Einwirkung auf sie oder ihn oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen.

Täter-Opfer-Ausgleich

Das Gericht kann, wenn der Täter seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder diese Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt hat, die Strafe mildern. Unter Wiedergutmachung ist zu verstehen, dass der Täter einen Beitrag erbracht hat, der auf Grund persönlicher Leistungen oder persönlichen Verzichts im Verhältnis zwischen Täter und dem den Ausgleich akzeptierenden Opfer friedensstiftende Wirkung entfaltet hat.

Eine Strafmilderung kommt, soweit die Schadenswiedergutmachung dem Täter eine erhebliche persönliche Leistung oder Verzicht abverlangen würde, auch dann in Betracht, wenn der Täter das Opfer jedenfalls ganz oder zum überwiegenden Teil materiell entschädigt hat.

Bei Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs auf Straftaten der leichten bis mittleren Kriminalität, bei denen keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verwirkt ist, kann das Gericht in diesen Fällen auch völlig von Strafe absehen.

Strafaussetzung zur Bewährung

Ist eine Freiheitsstrafe zu verhängen, so stellt die Strafaussetzung zur Bewährung ein wesentliches Mittel zur Einwirkung auf die Täterin oder den Täter dar. Von ihr wird Gebrauch gemacht, wenn zu erwarten ist, dass die oder der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne Vollzug der Freiheitsstrafe keine Straftaten mehr begehen wird. Eine Strafaussetzung ist zulässig, wenn auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt ist; liegen nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit der oder des Verurteilten besondere Umstände vor, so kann auch eine Freiheitsstrafe bis zu höchstens zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden. Bei Ver-

urteilungen zu Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten wird die Vollstreckung nicht ausgesetzt, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung sie gebietet.

Das Gericht kann die Verurteilte oder den Verurteilten für begrenzte Zeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers unterstellen. Die haupt- oder ehrenamtlichen Bewährungshelferinnen und -helfer stehen den Verurteilten betreuend, aber auch beaufsichtigend zur Seite. Sie überwachen so im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung etwaiger Auflagen und Weisungen, teilen dem Gericht grobe oder beharrliche Verstöße mit und berichten von Zeit zu Zeit über die Lebensführung der Verurteilten. Die Bewährungshilfe ist inzwischen die wichtigste Alternative zum Freiheitsentzug geworden.

Maßregeln der Besserung und Sicherung

Anstelle von Strafen oder neben ihnen kann das Gericht auf Maßregeln der Besserung und Sicherung erkennen. Hierzu zählt die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus bei schuldunfähigen oder vermindert schulfähigen Täterinnen und Tätern, wenn sie infolge ihres Zustandes für die Allgemeinheit gefährlich sind. Zu nennen sind ferner die Einweisung in eine Entziehungsanstalt (z. B.

bei Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigen), die Entziehung der Fahrerlaubnis (z. B. bei Verkehrsdelikten) und das Berufsverbot (z. B. bei Straftaten unter Missbrauch des Berufs oder Gewerbes).

Für bestimmte Täterinnen und Täter kann Führungsaufsicht angeordnet werden. Die Verurteilten unterstehen dann einer Aufsichtsstelle. Außerdem bestellt ihnen das Gericht für die Dauer der Führungsaufsicht eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer.

Für bestimmte Rückfalltäterinnen oder -täter, die einen Hang zu schweren Straftaten aufweisen, sieht das Gesetz die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vor. Unter bestimmten Umständen kann die Sicherungsverwahrung nachträglich, also auch nach Verbüßung einer Strafe, angeordnet werden.

Verwarnung mit Strafvorbehalt

Ferner kann das Gericht unter Vorbehalt einer späteren Verurteilung zu Geldstrafe lediglich eine Verwarnung aussprechen. Diese Möglichkeiten scheiden allerdings aus, wenn das Gericht eine Straftat feststellt, die nach dem Gesetz mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist. Solche Straftaten nennt das Gesetz „Verbrechen“; die übrigen sind

„Vergehen“.

Einstellung des Verfahrens

Hat eine Angeklagte oder ein Angeklagter nachweislich schuldhaft eine Straftat begangen und sich deshalb strafbar gemacht, so muss das Gericht nicht notwendigerweise eine Strafe verhängen. Das Gesetz gibt dem Gericht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall von Strafe abzusehen und kein Urteil zu sprechen, sondern das Verfahren einzustellen. Dies kommt insbesondere im Bereich der weniger schwerwiegenden Kriminalität und dann in Betracht, wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass eine Bestrafung zur Einwirkung auf die Täterin oder den Täter nicht erforderlich ist. Das Gericht kann zum Ausgleich für begangenes Unrecht die Einstellung des Verfahrens mit Weisungen und Auflagen, namentlich mit der Anordnung der Zahlung einer bestimmten Geldbuße, verbinden.

Urteilsfindung und Strafzumessung

Kommt es zu einer Verurteilung, so wird es darum gehen, die Strafe oder Maßregel festzusetzen, die Tat und Täter angemessen ist. Damit ein gerechtes Ergebnis gefunden wird, muss das Gericht bei der Strafzumessung alle Umstände abwägen, die für und gegen die

Täterin oder den Täter sprechen.
Das Gesetz nennt als Strafzumessungstatsachen ausdrücklich

- die Beweggründe und die Ziele der Täterin oder des Täters,
- die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und den bei der Tat aufgewendeten Willen,
- das Maß der Pflichtwidrigkeit,
- die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
- das Vorleben sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Täterin oder des Täters sowie
- das Verhalten nach der Tat, insbesondere das Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen sowie einen Ausgleich mit der oder dem Verletzten zu erreichen.

Bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung kommt es vor allem auf eine genaue Rechenschaft darüber an, welche Prognose für das künftige Verhalten der Täterin oder des Täters zu stellen ist.

Zweck der Strafe

Mit allem, was bisher gesagt wurde, ist freilich die letzte grundlegende Frage noch nicht beantwortet: Warum

darf ein Mensch überhaupt bestraft werden, und welche Zwecke werden mit einer Strafe verfolgt? Unsere Gesellschaftsordnung geht, wie übrigens alle gesellschaftlichen Systeme der Welt, von der Voraussetzung aus, dass der Mensch für sein Handeln gegenüber der Gemeinschaft grundsätzlich verantwortlich ist. Die Schuld des verantwortlich handelnden Menschen ist daher, wie in unserem Strafgesetzbuch formuliert, die Grundlage für die Zumessung der Strafe.

Strafe ist die Antwort der Gemeinschaft auf Schuld. Straftäterinnen und -täter können durch Übernahme der Strafe Sühne leisten. Strafe ist aber nicht nur um der Vergeltung willen da; sie wird auch angedroht, verhängt und vollzogen, um dazu beizutragen, dass die Gefahr der Begehung künftiger Straftaten (durch denselben oder durch andere Menschen) verringert wird. Strafe stellt den Angehörigen der Rechtsgemeinschaft die Bedeutung der Rechtsgebote vor Augen. Ohne sie würde die notwendige Verbindlichkeit der Rechtsordnung Schaden leiden. Das Gericht muss also mit seinem Spruch helfen, die Rechtsordnung zu bewahren, damit andere Menschen geschützt werden.

Mit der Bestrafung soll zugleich der Versuch unternommen werden, die Täterin oder den Täter von künftigen Rechtsbrüchen abzuhalten. Das Gesetz schreibt deshalb auch vor, dass

die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben der Täterin oder des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, berücksichtigt werden. Verurteilte Täterinnen und Täter sollen in die Gesellschaft wieder eingegliedert (resozialisiert) werden. Bei der Auswahl und Bemessung von Strafen und Maßregeln muss das Gericht sich daher stets vor Augen halten, was im konkreten Einzelfall wirklich geeignet ist, diesem großen Ziel zu dienen. Denn es greift mit seinem Urteil verantwortlich in das Schicksal eines Menschen ein.

Jugendstrafrecht

Für Jugendliche gelten grundsätzlich dieselben Strafgesetze wie für Erwachsene. Das Jugendgerichtsgesetz sieht jedoch eine Reihe von Besonderheiten vor.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit beginnt nach unserer Rechtsordnung mit dem 14. Lebensjahr. Jugendlicher ist, wer zur Tatzeit 14, aber noch nicht 18, Heranwachsender, wer zur Tatzeit 18, aber noch nicht 21 Jahre alt war. Kinder unter 14 Jahren sind nicht schuldfähig; sie können also nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Es liegt auf der Hand, dass für Jugendliche nicht die gleichen Grundsätze strafrechtlicher Beurteilung gelten können wie für Erwachsene.

Bei Jugendlichen soll Erziehung stets vor Strafe gehen. Jugendliche haben häufig noch keine gefestigte Persönlichkeit. Sie unterliegen Augenblicksversuchungen leicht, sind aber andererseits auch guten Einflüssen durchaus noch zugänglicher als Erwachsene. Aus dieser Erkenntnis heraus sieht das Jugendgerichtsgesetz für Jugendliche und Heranwachsende einen besonderen Katalog von Strafen und Maßnahmen vor. Bevor das Gericht die Tat Jugendlicher ahndet, hat es zu prüfen, ob sie zur Tatzeit reif genug waren, das Unrecht ihres Tuns einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Bejaht das Gericht dies, dann hat es die Wahl zwischen folgenden gestuften Einwirkungsmöglichkeiten:

- Anordnung von Erziehungsmaßnahmen,
- Anordnung von Zuchtmitteln, (Verwarnung, Erteilung von Auflagen und Jugendarrest),
- Verhängung von Jugendstrafe.

Erziehungsmaßnahmen sind die Erteilung von Weisungen und die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung. Am häufigsten macht das Jugendgericht von der Erteilung von Weisungen Gebrauch. Der im Gesetz aufgestellte, aber noch nicht erschöpfende Katalog lässt insbesondere die Verpflichtung

zum Bemühen um einen Ausgleich mit der oder dem Verletzten oder zur Leistung gemeinnütziger Arbeit, Aufenthaltsgebote, Gaststättenverbote und Ähnliches zu. Jugendlichen Verkehrssünderinnen und -sündern kann das Gericht die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht zur Pflicht machen.

Von der Möglichkeit der Verwarnung, der Erteilung von Auflagen und der Verhängung von Jugendarrest macht das Jugendgericht Gebrauch, wenn Jugendlichen eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden soll, dass sie für begangenes Unrecht einzustehen haben. Mit der Verwarnung soll Jugendlichen das Unrecht ihrer Tat eindringlich vorgehalten werden. Im Wege der Auflage können sie dazu verurteilt werden, nach Kräften den angerichteten Schaden wiedergutzumachen, bei der oder dem Verletzten um Verzeihung zu bitten oder auch eine Geldbuße an eine gemeinnützige Einrichtung zu entrichten.

Am nachhaltigsten ist der Jugendarrest, der in drei Formen verhängt werden kann: als Freizeitarrest (Wochenendarrest, höchstens zweimal), als Kurzarrest (höchstens vier Tage) und als Dauerarrest (mindestens eine Woche, höchstens vier Wochen).

Jugendstrafe hat das Gericht zu ver-

hängen, wenn entweder die Schwere der Schuld es erfordert oder wenn bei der oder dem jugendlichen Angeklagten schädliche Neigungen festzustellen sind. Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, ihr Höchstmaß zehn Jahre. Bei Heranwachsenden kann im Einzelfall (Mord) wegen der besonderen Schwere der Schuld Jugendstrafe in Höhe von bis zu fünfzehn Jahren verhängt werden.

Die Vollstreckung einer Jugendstrafe von höchstens einem Jahr (unter besonderen Umständen auch einer höheren Jugendstrafe bis zu zwei Jahren) kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die oder der Jugendliche schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.

Für die Dauer der Bewährungszeit wird die oder der Jugendliche der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers unterstellt. Als weitere Sanktionsmöglichkeit ist auch die Verhängung eines Jugendarrests neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe möglich.

Die Vollstreckung der Jugendstrafe wird von einer Jugendrichterin als

Vollstreckungsleiterin oder einem Jugendrichter als Vollstreckungsleiter überwacht. Diese entscheiden insbesondere darüber, ob und ggf. wann – nach Verbüßung von vorgeschriebenen Mindestzeiten – die weitere Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Bei Heranwachsenden, also bei Täterinnen und Tätern zwischen 18 und 21 Jahren, ist entweder Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden. Das Gericht wendet Jugendstrafrecht an, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit der oder des Angeklagten ergibt, dass sie oder er zur Zeit der Tat nach der sittlichen und geistigen Entwicklung noch Jugendlichen gleichstand, oder wenn es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung gehandelt hat.

Für das Verfahren gegen Jugendliche gelten grundsätzlich die allgemeinen

Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), jedoch gibt es einige Besonderheiten. So werden die Erziehungsberechtigten zur Hauptverhandlung geladen und erhalten dort die Möglichkeit, sich aus ihrer Sicht zu äußern sowie Fragen und Anträge zu stellen. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidungen ist grundsätzlich nicht öffentlich. In Verfahren gegen Heranwachsende kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn dies in deren Interesse geboten ist.

Eine bedeutende Rolle im Jugendgerichtsverfahren kommt der Jugendgerichtshilfe zu, die von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt wird. Sie hat die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren gegen Jugendliche und gegen Heranwachsende zur Geltung zu bringen, indem sie sich zur Persönlichkeit, Entwicklung und zum Umfeld der Angeklagten äußert und Maßnahmen anregt.

Organisation der Strafgerichte

Es wird Sie interessieren, in welcher Weise Sie als Schöffin oder Schöffe bei den Strafgerichten tätig werden können. Die Beantwortung dieser Frage ist nur aufgrund der Kenntnis des Aufbaus der Strafgerichtsbarkeit möglich. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz ist die Beurteilung der Straftaten je nach ihrer Schwere verschiedenen staatlichen Gerichten und bei diesen errichteten Spruchkörpern zugewiesen. An den meisten dieser Spruchkörper sind Schöffinnen und Schöffen beteiligt.

Amtsgerichte

Die 24 Amtsgerichte des Landes Brandenburg entscheiden in der Hauptverhandlung in Strafsachen als Schöffengerichte durch eine Berufsrichterin oder einen Berufsrichter und zwei Schöffinnen oder Schöffen, es sei denn, dass keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu erwarten ist. Im Übrigen entscheiden die Amtsgerichte durch eine Berufsrichterin oder einen Berufsrichter. Die Amtsgerichte dürfen auf keine höhere Strafe als auf vier Jahre Freiheitsstrafe und nicht auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung erkennen.

In Jugendstrafsachen sind Jugendrichterinnen und -richter zuständig für Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender, wenn nur Erziehungsmaßregeln, eine Verwarnung, die Erteilung von Auflagen, die Verhängung von Jugendarrest oder eine nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Nebenstrafe oder Nebenfolge oder die Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten sind. Jugendrichterinnen und Jugendrichter, die als Einzelrichter entscheiden, dürfen auf Jugendstrafe von mehr als einem Jahr nicht erkennen. Das Jugendschöffengericht ist zuständig in Verfahren wegen des Verdachts solcher Straftaten, die nicht zur Zuständigkeit eines anderen Jugendgerichts gehören. Es hat eine höhere Strafgewalt als das Schöffengericht für Erwachsene und darf im Gegensatz zum Schöffengericht auch die Unterbringung der Verurteilten anordnen.

Landgerichte

Bei den vier Landgerichten des Landes Brandenburg – in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam – sind Strafkammern gebildet worden, die als erkennende Gerichte des ersten Rechtszuges zuständig sind

1. für bestimmte, im Gerichtsverfassungsgesetz und im Jugendgerichtsgesetz genannte Straftaten,
2. wenn die Strafgewalt des Amtsgerichts nicht ausreicht,
3. wenn wegen der besonderen Bedeutung des Falles eine Verhandlung vor der Strafkammer geboten ist,
4. wenn sie nach Vorlage durch das Jugendschöffengericht eine Sache wegen ihres besonderen Umfangs übernommen haben.

Die Strafkammern der Landgerichte sind ferner zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte. Die Landgerichte entscheiden in Strafsachen in der Hauptverhandlung

1. durch drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichter und zwei Schöffinnen oder Schöffen (große Strafkammer)
 - a) als erkennende Gerichte im ersten Rechtszug, wenn sie nicht bei der Eröffnung des Hauptverfahrens (s. u.) beschließen, dass sie nur mit zwei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und zwei Schöffinnen oder Schöffen besetzt sind,

b) über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts,

2. durch eine Berufsrichterin oder einen Berufsrichter und zwei Schöffinnen oder Schöffen (kleine Strafkammer) über Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, des Schöffengerichts und des Jugendrichters.

Oberlandesgericht

Beim Brandenburgischen Oberlandesgericht in Brandenburg an der Havel entscheiden Strafsenate und Senate für Bußgeldsachen – ohne Mitwirkung von Schöffinnen und Schöffen – unter anderem über bestimmte Rechtsmittel in Strafsachen und in Bußgeldverfahren.

Gang des Verfahrens

Die Beteiligung der Schöffinnen und Schöffen am Strafverfahren beginnt mit dem Anfang der Hauptverhandlung vor dem Gericht. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Strafverfahren aber bereits zwei wesentliche Abschnitte durchlaufen.

Ermittlungsverfahren, Eröffnungsverfahren

Im ersten Abschnitt, dem Ermittlungsverfahren, hat die Staatsanwaltschaft, meist in Zusammenarbeit mit der Polizei, untersucht, ob gegen die Beschuldigte oder den Beschuldigten der hinreichende Verdacht einer Straftat besteht. Hat sie dies bejaht, so hat sie Anklage zum Gericht erhoben, welches daraufhin im zweiten Abschnitt, dem Eröffnungsverfahren, darüber zu entscheiden hat, ob und in welchem Umfang die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen wird. Mit diesem sogenannten Eröffnungsbeschluss hat das Gericht zugleich den Gegenstand des weiteren Verfahrens abgegrenzt: Nur über die Tat, die in der Anklage und in dem Eröffnungsbeschluss bezeichnet ist, darf das Urteil des Gerichts ergehen, wobei das Gericht an die rechtliche Beurteilung der Tat, die dem Beschluss über die Eröffnung des

Hauptverfahrens zugrunde liegt, nicht gebunden ist.

Die Schöffinnen und Schöffen erhalten keinen Einblick in die während dieser Verfahrensabschnitte entstandenen Akten; denn sie sollen ihre Überzeugung allein aus dem Inbegriff dessen schöpfen, was in Gegenwart der oder des Angeklagten verhandelt wird.

Hauptverhandlung

Damit der Gegenstand der Anschuldigung allen Anwesenden klar wird, verliest die Sitzungsvertreterin oder der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft die vom Gericht zugelassene Anklage. Sinn und Zweck der Hauptverhandlung ist es jetzt zu klären, ob der in der Anklage zum Ausdruck gebrachte Verdacht gegen die oder den Angeklagten zu Recht besteht. Hieran haben alle Verfahrensbeteiligten mitzuwirken, auch die Schöffinnen und Schöffen sowie die Sitzungsvertreterin oder der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, die nicht nur die Angeklagte oder den Angeklagten belastende, sondern auch entlastende Gesichtspunkte zu ermitteln haben. Lediglich von den Angeklagten wird

nicht verlangt, aktiv zur Wahrheitsfindung beizutragen und sich damit möglicherweise selbst zu belasten. Sie haben das Recht, die Aussage zu verweigern, ohne dass dies bei der Urteilsfindung zu ihren Lasten bewertet werden darf. Darüber werden sie belehrt. Aufgabe der Verteidigung ist es vor allem, darauf zu achten, dass die Rechte der oder des Angeklagten im Verfahren gewahrt bleiben und dass alles vorgetragen wird, was für sie oder ihn spricht; die Verteidigung darf sich aber darüber hinaus der Wahrheitsforschung nicht hindernd in den Weg stellen.

Fragerecht der Schöffinnen und Schöffen

Damit die Hauptverhandlung in geordneten Bahnen verläuft, bestimmt das Gesetz, dass sie unter der Leitung der oder des Vorsitzenden steht. Das bedeutet z. B., dass die Beteiligten – auch die Schöffinnen und Schöffen – nicht von sich aus Fragen an Angeklagte, Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige richten dürfen, sondern erst, wenn die oder der Vorsitzende ihnen das Wort erteilt hat - wozu sie allerdings (außer bei Zeuginnen und Zeugen unter 18 Jahren) verpflichtet sind. Dabei muss immer darauf geachtet werden, dass es sich wirklich um sachbezogene Fragen und nicht zugleich oder gar ausschließlich um Meinungs- oder Unmutsäußerungen handelt. An-

derenfalls könnte der schon angesprochene Eindruck der Befangenheit entstehen, der zur Ablehnung und ggf. zum Ausschluss von der weiteren Mitwirkung und damit regelmäßig zum Scheitern („Platzen“) der Hauptverhandlung führen kann.

Beweisaufnahme

Auf die Vernehmung der oder des Angeklagten zur Person und zur Sache oder deren Erklärung, nicht aussagen zu wollen, folgt in der Regel die Beweisaufnahme. Sie kann in der Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen, der Verlesung von Urkunden und der Einnahme des Augenscheins bestehen und ist auf alle erheblichen Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken. Oftmals werden von Verfahrensbeteiligten Anträge auf Erhebung weiterer Beweise gestellt. Solche Anträge dürfen nur unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen (etwa dann, wenn die betreffende Tatsache für die Entscheidung ohne Bedeutung oder das Beweismittel unerschließbar ist) abgelehnt werden.

Ziel der Beweisaufnahme muss es sein, den wahren Sachverhalt zu ermitteln. Erst wenn das Gericht vom Vorliegen einer Tatsache überzeugt ist, darf es sie als erwiesen ansehen. Hat es noch Zweifel, so muss es zunächst versuchen, diese durch Erhebung weiterer Beweise zu

überwinden. Ist dies nicht möglich, so muss es von dem Tatsachenhergang ausgehen, der der oder dem Angeklagten günstiger ist. Dies ist die Bedeutung des alten Rechtssatzes „Im Zweifel für den Angeklagten“ (lateinisch: „in dubio pro reo“).

Die Angeklagten, die Verteidigung und die Sitzungsvertreterin oder der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft erhalten nach jeder Beweiserhebung die Gelegenheit, sich zu äußern.

Plädoyers

Nach Abschluss der Beweisaufnahme fassen die Sitzungsvertreterin oder der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und danach die Verteidigung in ihren Schlussvorträgen (Plädoyers) das Ergebnis der Hauptverhandlung zusammen und stellen ihre Anträge an das Gericht. Den Angeklagten gebührt stets das letzte Wort.

Urteilsberatung

Nunmehr haben Berufsrichterinnen und -richter sowie Schöffinnen und Schöffen gemeinsam über die zu treffende Entscheidung zu beraten. Die Beratung ist – im Gegensatz zu der in aller Regel öffentlichen Hauptverhandlung – geheim und findet daher gewöhnlich in einem gesonderten Raum statt. Teilnehmen dürfen nur

die Mitglieder des Gerichts und ggf. dem Gericht zur Ausbildung zugewiesene Personen. Die Teilnehmer dürfen nichts über Verlauf und Inhalt der Beratung weitererzählen. Wer dies trotzdem tut, kann sich sogar strafbar machen.

Das Gericht hat jetzt die schwere und verantwortungsvolle Aufgabe, alles zu erwägen und ggf. zu erörtern, was die Hauptverhandlung zum Gegenstand des Verfahrens ergeben hat. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheiden die Mitglieder des erkennenden Gerichts nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Sie haben die Würdigung aller Beweise gewissenhaft vorzunehmen.

Abstimmung und Urteilsverkündung

Die Beratung endet mit der Abstimmung, bei der im Allgemeinen die absolute Mehrheit, hinsichtlich der Schuldfrage und der Rechtsfolgen der Tat die Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Gerichts einschließlich der Schöffinnen und Schöffen den Ausschlag gibt. Die auf diese Weise zustande gekommene schriftlich festgehaltene Urteilsformel wird sodann von der oder dem Vorsitzenden verkündet und mündlich begründet. Die Hauptverhandlung schließt mit der Rechtsmittelbelehrung.

Danach fertigen die berufsrichterlichen Mitglieder des erkennenden Gerichts das vollständige Urteil (Urteilsformel und Gründe) an. Die Schöffen und Schöffen werden daran nicht beteiligt; insbesondere haben sie das Urteil nicht zu unterschreiben. Es muss unverzüglich, spätestens fünf Wochen nach der Verkündung zu den Akten gebracht werden. Die Frist verlängert sich, wenn die Hauptverhandlung länger als drei Tage gedauert hat.

Rechtsmittel

Das einmal verkündete Urteil ist bindend. Das Gericht kann es sich nicht noch einmal anders überlegen und bereits freigesprochene Angeklagte doch noch verurteilen oder umgekehrt. Urteile können aber von den Angeklagten und der Staatsanwaltschaft innerhalb bestimmter Fristen mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsmitteln – Berufung, Revision – angefochten werden. Dann muss ein höheres Gericht darüber entscheiden, ob das Urteil der Vorinstanz aufgehoben oder aufrechterhalten wird.

Der hauptsächliche Unterschied zwischen den Rechtsmitteln der Berufung und der Revision liegt darin, dass bei der Berufung auch die Feststellung des Sachverhalts (die Beweisaufnahme) wiederholt wird, während bei der Revision die tatsächlichen

Feststellungen des unteren Gerichts unberührt bleiben und lediglich beurteilt wird, ob es das Recht auf den festgestellten Sachverhalt richtig angewendet hat.

Bei seiner Entscheidung ist das Gericht im Rechtsmittelverfahren zwei wesentlichen Einschränkungen unterworfen:

Es darf erstens nur in dem Umfang neu entscheiden, in dem das Urteil angefochten ist. Hat die oder der Angeklagte etwa die Berufung wirksam auf das Strafmaß beschränkt, so darf das Berufungsgericht nicht mehr über die Schuldfrage entscheiden.

Zweitens ist zu beachten, dass das Berufungsurteil dann, wenn nur die oder der Angeklagte Berufung eingelegt hat, für sie oder ihn nicht nachteiliger ausfallen darf als das Urteil der ersten Instanz.

Ist gegen ein Urteil kein Rechtsmittel mehr zulässig, etwa weil der Instanzenzug erschöpft oder die Anfechtungsfrist abgelaufen ist und kein Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorliegt, so ist es rechtskräftig. Das bedeutet, dass es jetzt endgültig unabänderlich ist – von der nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen zulässigen Wiederaufnahme des Verfahrens abgesehen. Außerdem kann nunmehr die Vollstreckung der verhängten Strafe beginnen.

Verwirklichung des Urteilsausspruchs

Strafvollstreckung

Die Strafvollstreckung, z. B. die Beibehaltung einer Geldstrafe oder die Einweisung der oder des zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten in eine Justizvollzugsanstalt, hat grundsätzlich die Staatsanwaltschaft zu veranlassen. Im Rahmen der Strafvollstreckung können auch noch gerichtliche Entscheidungen erforderlich werden, etwa darüber, ob die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung widerrufen werden soll oder ob die Vollstreckung eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Diese Entscheidungen werden ohne mündliche Verhandlung und ohne Beteiligung von Schöffinnen oder Schöffen getroffen, jedoch wird die oder der Verurteilte vorher angehört.

Ist das Jugendstrafrecht angewendet worden, so obliegt die Vollstreckungsleitung dem Jugendgericht anstelle der Staatsanwaltschaft.

Gnade

Das Gnadenrecht ist seinem Wesen nach die Befugnis, helfend und korrigierend da einzugreifen, wo die gesetzlichen Möglichkeiten nicht ausreichen, um Härten des Gesetzes,

etwaige Irrtümer bei der Urteilsfindung sowie Unbilligkeiten bei nachträglich veränderten allgemeinen oder persönlichen Verhältnissen auszugleichen.

Gemäß Artikel 92 der Verfassung des Landes Brandenburg übt der Ministerpräsident das Begnadigungsrecht aus. Er kann diese Befugnis übertragen. Der Ministerpräsident hat sich die Ausübung des Begnadigungsrechts vorbehalten bei lebenslangen Freiheitsstrafen und bei Freiheitsstrafen, die vom Brandenburgischen Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt sind, soweit nicht das Begnadigungsrecht dem Bund zusteht (§ 452 StPO). Im Übrigen hat er durch Erlass diese Befugnis zur Ausübung des Gnadenrechts dem Justizminister übertragen, soweit strafrechtliche Entscheidungen betroffen sind.

Strafvollzug

Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Jugendstrafen werden in Brandenburg zurzeit in vier Justizvollzugsanstalten an sechs Standorten mit rund 1500 Haftplätzen vollzogen. Jugendarrest wird gemeinsam mit dem Land Berlin in

der Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg in Berlin vollzogen. Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zugleich dient der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Dem vorrangigen Ziel des Vollzuges, Gefangenen zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden, dienen insbesondere

- die Bereitstellung einzel- und gruppentherapeutischer sowie sozialtherapeutischer Behandlungsangebote,
- die Durchführung geeigneter schulischer und beruflicher Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- die Anleitung zu sinnvoller Freizeitgestaltung und Sport,
- die Wiederherstellung und Festigung sozialer Kontakte zur Außenwelt, insbesondere zu nahen Angehörigen, durch Besuchs- und Schriftverkehr sowie durch Ausgange und Urlaub,
- Hilfen bei der Bewältigung von Suchtproblemen,
- die sorgfältige Planung und Vorbereitung des Übergangs in die Freiheit.

Für die Aufgabe, einen wirksamen Vollzug zu gewährleisten, ist neben einer menschenwürdigen Unterbringung und Versorgung der Inhaftierten fachlich geschultes Personal in ausreichender Zahl erforderlich.

Insgesamt arbeiten rund 1000 Bedienstete hauptamtlich im Justizvollzug des Landes Brandenburg, und zwar als Angehörige des allgemeinen Vollzugs- sowie des Werkdienstes, der besonderen Fachdienste und der Verwaltung. Den Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes obliegen die unmittelbare Betreuung und Versorgung der Gefangenen und die Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben. Die Bediensteten des Werkdienstes haben die Eigenbetriebe der Anstalten zu leiten.

Zu den Angehörigen der besonderen Fachdienste zählen Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeiter und der Krankenpflegedienst. Zum Verwaltungsdienst gehören u. a. die Bediensteten der Vollzugsgeschäftsstelle, der Haushalts- und der Personalabteilung.

Alle finanziellen und personellen Bemühungen um die Erreichung des Vollzugszieles bleiben jedoch erfolglos, wenn die Gefangenen nicht selbst zur Mitarbeit bereit sind. Daher ist ihre Mitarbeit zu wecken und zu fördern. Ebenso bedeutsam für eine Wiedereingliederung und die straf-

freie Lebensführung nach der Entlassung der Verurteilten ist schließlich auch eine entsprechende Mitwirkung der Gesellschaft.

Soziale Dienste der Justiz

Den Sozialen Diensten der Justiz sind im Land Brandenburg die Aufgaben der Gerichtshilfe, der Vermittlung im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Bewährungshilfe/Führungsaufsicht übertragen.

Aufgabe der Gerichtshilfe ist es in erster Linie, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und des Hauptverfahrens die Persönlichkeit erwachsener Beschuldigter und die Umstände zu erforschen, die für die Strafzumessung, die Strafaussetzung zur Bewährung und die Maßregeln der Besserung und Sicherung von Bedeutung sein können. Die Aufgaben der Gerichtshilfe erstrecken sich zudem auf die Beteiligung bei der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit sowie auf die Vermittlung und Durchführung erster sozialer Hilfsmaßnahmen für Beschuldigte und Angeklagte. Bei Maßnahmen der Vermeidung oder Verkürzung von Haft, insbesondere Untersuchungshaft, kann die Gerichtshilfe herangezogen werden.

Beim Täter-Opfer-Ausgleich haben Beschuldigte und Geschädigte die

Möglichkeit, unter Beteiligung eines neutralen Vermittlers den Konflikt, der zur Straftat geführt hat oder durch sie entstanden ist, im persönlichen Kontakt gemeinsam zu lösen. Grundlage des Täter-Opfer-Ausgleichs ist die freie Entscheidung der Beteiligten, an diesem Verfahren teilzunehmen. Das Ergebnis eines gelungenen Ausgleichs kann eine Aussöhnung zwischen den Beteiligten sein. In der Regel wird dabei eine Vereinbarung über die Schadenswiedergutmachung getroffen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste stehen im Rahmen der Bewährungshilfe/Führungsaufsicht den Verurteilten, sofern diese ihrer Aufsicht und Leitung unterstellt sind, helfend und betreuend mit dem Ziel zur Seite, sie von Straftaten abzuhalten. Sie überwachen im Einvernehmen mit dem Gericht oder der Gnadenbehörde die Erfüllung der Auflagen und Weisungen und berichten über gröbliche oder beharrliche Verstöße sowie über die Lebensführung der Verurteilten.

Ferner ist den Sozialen Diensten die Mitwirkung bei der Gründung von regionalen Arbeitsgemeinschaften der Straffälligenhilfe und die Mitarbeit in diesen Arbeitsgemeinschaften übertragen.

Die Sozialen Dienste der Justiz sind dem Brandenburgischen Oberlandes-

gericht zugeordnet und gliedern sich in Dienstsitze, die flächendeckend im Land Brandenburg verteilt sind.

Entlassenenhilfe

Entlassenen wird unter den Voraussetzungen des Sozialgesetzbuches XII von den Kommunen geholfen.

In einem Verbund sozialer Hilfen sind auch die gemeinnützigen Vereine zu nennen, in denen Entlassene und andere straffällig gewordene Bürger in allen größeren Städten des Landes Hilfe finden. Viele ehrenamtliche Helferinnen und Helfer halten zusätzlich Hilfsangebote im Rahmen von Arbeits- und Freizeitprojekten o. ä. bereit.

MERKBLATT FÜR SCHÖFFEN

Das Merkblatt soll den Schöffen als Hilfe dienen, die Aufgaben ihres Amtes den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wahrzunehmen. Es kann nicht alle Fragen beantworten. In Zweifelsfällen sollten sich Schöffen an den Vorsitzenden des Gerichts wenden.

1. Ehrenamt

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt (§§ 31, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG). Jeder Staatsbürger ist zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Über die Möglichkeit der Entbindung von dem Schöffenamt entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft (vgl. Nrn. 8 und 10).

2. Unabhängigkeit

Schöffen sind wie Berufsrichter nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden (Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, § 45 Abs. 1 Satz 1, § 25 Deutsches Richtergesetz – DRiG –).

3. Unparteilichkeit

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht der Schöffen wie der Berufsrichter.

Schöffen dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber den Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Fühlen sich Schöffen in ihrem Urteil den Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so haben sie das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird ohne die Schöffen darüber entscheiden, ob sie in dem Verfahren mitwirken können.

In ihrem äußeren Verhalten müssen Schöffen alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere müssen sie vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jeden privaten Umgang mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen usw.) sind Schöffen

nicht befugt.

4. Stellung der Schöffen in der Hauptverhandlung

Schöffen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie diese. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern (§§ 30, 77 GVG).

Schöffen nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil, auch an solchen, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die Gerichtsvorsitzenden haben den Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen; jedoch können sie ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen. Die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren wird allein von den Vorsitzenden durchgeführt; die Schöffen können jedoch verlangen, dass die Vorsitzenden den Zeugen weitere Fragen stellen. Wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist, können die Vorsitzenden den Schöffen auch eine

unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten. Die Schöffen sind berechtigt und verpflichtet, selbst auf die Aufklärung derjenigen Punkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen (§ 240 Abs. 2, § 241 Abs. 2, § 241a der Strafprozessordnung – StPO).

Die Ergänzungsschöffen (vgl. Nr. 12) wohnen der Verhandlung bei. An der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen nehmen sie, solange sie nicht für verhinderte Schöffen eingetreten sind, nicht teil. Im Übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die an erster Stelle berufenen Schöffen; insbesondere ist ihnen ebenso wie diesen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen.

5. Abstimmung

Zu jeder für den Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat (die Bemessung der Strafe, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge, die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung) betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Dem Gericht gehören stets zwei Schöffen an. Ist ein Berufsrichter be-

teiligt, müssen also mindestens zwei, sind zwei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens drei, sind drei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens vier Mitglieder des Gerichts für die Bejahung der Schuldfrage und für die auszusprechende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung stimmen. Zur Schuldfrage gehört auch die Frage nach solchen von den Strafgesetzen vorgesehenen Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen; sie umfasst nicht die Frage nach den Voraussetzungen der Verjährung.

Im Übrigen entscheidet das Gericht mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die für Angeklagte nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Stimmen also von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer zwei für ein Jahr Freiheitsstrafe, zwei für acht Monate Freiheitsstrafe und ein Mitglied für sechs Monate Freiheitsstrafe, so ist auf acht Monate erkannt.

Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung. Stimmen

z. B. von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer drei für sechs Monate und zwei für vier Monate Freiheitsstrafe, so lautet die Strafe auf vier Monate.

Ergibt sich bei dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Schöffengericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Vorsitzendenstimme den Ausschlag.

Schöffen stimmen nach dem Lebensalter, Jüngere vor Älteren. Sie stimmen vor den Berufsrichtern. Richterliche Berichterstatter stimmen allerdings vor den Schöffen. Vorsitzende stimmen zuletzt.

Schöffen dürfen die Abstimmung über eine Frage nicht verweigern, weil sie bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minorität geblieben sind (§ 263 StPO, §§ 195 bis 197 GVG).

6. Amtsverschwiegenheit

Schöffen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu schweigen (§ 45 Abs. 1, § 43 DRiG).

7. Vereidigung

Schöffen werden vor ihrer ersten

Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Schöffen leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Brandenburg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber werden die Schöffen vor der Eidesleistung belehrt.

Wer den Eid leistet, soll dabei die rechte Hand erheben.

Geben Schöffen an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, so sprechen sie die Worte:

„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Brandenburg und getreu

dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

Geben Schöffen an, dass sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen (§ 45 DRiG).

8. Unfähigkeit zu dem Schöffenamt

Das Schöffenamt kann nur von Deutschen versehen werden (§§ 31, 77 GVG). Unfähig zu dem Amt sind (§§ 32, 77 GVG):

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 45 Abs. 1 Strafgesetz-

buch – StGB –) verlieren Personen, die wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, automatisch für die Dauer von fünf Jahren. Personen, denen ein Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für eine im Urteil bestimmte Zeit – höchstens jedoch für fünf Jahre – ausdrücklich aberkannt hat, verlieren ebenfalls für diesen Zeitraum die Fähigkeit zur Bekleidung des Schöffenamtes. Dies gilt jedoch nur, soweit die Fähigkeit nicht vorzeitig wiederverliehen worden ist (§ 45 b StGB).

Zum Verlust der Fähigkeit kann nach § 45 StGB jede Tat führen, die ein Verbrechen, d. h. eine Handlung ist, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist (§ 12 Abs. 1 StGB), oder bei der das Gesetz die Möglichkeit der Aberkennung ausdrücklich vorsieht (§ 45 Abs. 2 StGB), z. B. bei Staatsschutz- und Amtsdelikten (§§ 92 a, 101, 358 StGB).

Ausgewählte Schöffen, bei denen einer der vorstehend aufgeführten Unfähigkeitsgründe vorliegt, haben dies dem Gericht anzuzeigen. Ebenso ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald etwa nachträglich einer dieser Gründe eintritt.

Die Mitteilung ist bereits in Zweifelsfällen erforderlich. In der Mitteilung

ist dem Gericht über den Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss usw.) zu berichten.

Über die Entbindung von dem Schöffenamte aus den in Absatz 2 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

9. Nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden (§§ 33, 77 GVG):

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichen-

der Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden (§§ 34, 77 GVG):

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden (§ 44a DRiG), wer

1. gegen die Grundsätze der Mensch-

lichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder

2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

10. Ablehnung des Amtes

Die Berufung zu dem Schöffnamt dürfen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- a) Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, des Europäischen Parlaments, eines Landtags oder einer zweiten Kammer;
- b) Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der

Vorschlagslisten noch andauert;

- c) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines Schöffen an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- d) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger;
- e) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- f) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- g) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- h) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn Schöffen diese innerhalb einer Woche, nachdem sie

von ihrer Einberufung in Kenntnis gesetzt worden sind, dem Gericht gegenüber geltend machen; sind die Ablehnungsgründe später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77 GVG).

Über ihre Entbindung von dem Schöffenamte aus den unter den Buchstaben a) bis h) aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 53 Abs. 2, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

11. Auslosung

Die Reihenfolge, in der die Schöffen an den Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammern teilnehmen, wird – hinsichtlich der Hauptschöffen für jedes Geschäftsjahr, hinsichtlich der Ersatzschöffen einmal für die gesamte Wahlperiode – im Voraus durch Auslosung bestimmt (§§ 45, 77 GVG).

Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

12. Heranziehung der Ersatzschöffen und der Ergänzungsschöffen

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen oder wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich wird, so werden Schöffen aus der Ersatzschöffensliste herangezogen (§§ 47, 77 GVG).

Das Gleiche gilt, wenn bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von Ergänzungsschöffen, die bei Verhinderung der an erster Stelle berufenen Schöffen einzutreten haben, angeordnet wird (§§ 48 Abs. 1, 77, 192 Abs. 2, 3 GVG).

Werden Hauptschöffen von der Schöffensliste gestrichen, so treten die Ersatzschöffen, die nach der Reihenfolge der Ersatzschöffensliste an nächster Stelle stehen, unter ihrer Streichung in der Ersatzschöffensliste an die Stelle der gestrichenen Hauptschöffen. Die Dienstleistungen, zu denen sie zuvor als Ersatzschöffen herangezogen waren, gehen vor (§ 49 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 5, § 77 GVG).

13. Entbindung von der Dienstleistung und Streichung von der Schöffensliste

Das Gericht kann einen Schöffen auf Antrag wegen eintretender Hinderungsgründe von der Dienst-

leistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden. Wegen des im Grundgesetz verankerten Anspruchs auf den gesetzlichen Richter ist dies jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn jemand an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder wenn ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann. Dies kann z. B. der Fall sein bei Erkrankungen mit Bettlägerigkeit oder Verhinderung durch Wehrübung und Katastropheneinsatz. Berufliche Umstände begründen nur in Ausnahmefällen eine Entbindung von der Dienstleistung. Der Entbindungsantrag ist an den Gerichtsvorsitzenden zu richten. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 54, 77 GVG).

Schöffen werden von der Schöffensliste gestrichen, wenn ihre Unfähigkeit zum Schöffenamt eintritt oder bekannt wird oder Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamt nicht erfolgen soll (§ 52 Abs. 1, § 77 GVG). Über die Streichung entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, § 77 GVG Abs. 1, 3 Satz 2 GVG; vgl. Nrn. 8 und 10). Soweit Schöffen aus dem Landgerichtsbezirk verzogen oder verstor-

ben sind, ordnet das Gericht ihre Streichung aus der Schöffenliste an. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

Zur Entlastung übermäßig beanspruchter Haupt- und Ersatzschöffen sind Schöffen auf ihren Antrag aus der Schöffenliste zu streichen, wenn sie während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen haben. Weiterhin sind Schöffen auf ihren Antrag zu streichen, wenn sie ihren Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk, in dem sie tätig sind, aufgeben. Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung (§ 52 Abs. 2 GVG) ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

Bei Hauptschöffen wird die Streichung aus der Schöffenliste erst für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Streichungsantrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist Ersatzschöffen vor der Antragstellung bereits eine Mitteilung über ihre Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag zugegangen, so wird ihre Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam (§ 52 Abs. 2, § 77 GVG).

14. Enthebung aus dem Amt

Ein Schöffe ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat (§ 51 Abs. 1, § 77 GVG). Dies kann bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen, Unerreichbarkeit oder Verweigerung der Eidesleistung in Betracht kommen. Auch das Eintreten für verfassungsfeindliche Ziele kann eine Amtsenthebung rechtfertigen; hierbei kann der Mitgliedschaft in einer – nicht nach Art. 21 Abs. 2 GG verbotenen – Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, eine besondere Bedeutung zukommen. Über die Amtsenthebung entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts auf Antrag des Richters beim Amtsgericht bzw. bei Schöffen der Strafkammern auf Antrag des/der Vorsitzenden einer Strafkammer des Landgerichts durch Beschluss nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betroffenen Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 51 Abs. 2, § 77 GVG).

15. Versäumung einer Sitzung, Zuspätkommen

Gegen Schöffen, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, wird ein Ordnungsgeld – das bis zu 1000 EUR betragen kann – festgesetzt. Zugleich werden ihnen auch die

verursachten Kosten auferlegt. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde erhoben werden (§§ 56, 77 GVG).

16. Fortsetzung der Amtstätigkeit

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Schöffenwahlperiode hinaus, so ist die Amtstätigkeit bis zur Beendigung der Hauptverhandlung fortzusetzen (§§ 50, 77 GVG).

17. Entschädigung

Schöffen können nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG – in der jeweils geltenden Fassung (§§ 55, 77 GVG) für Zeitversäumnis, Aufwand und Nachteile bei der Haushaltsführung bzw. für Verdienstausschlag entschädigt werden sowie Ersatz der Fahrtkosten und sonstiger Aufwendungen erhalten.

Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist – anders als die Entschädigung für Verdienstausschlag – nicht zu versteuern (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 31. Januar 2017, Az: IX R 10/16).

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei

Monaten bei dem Gericht, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt grundsätzlich mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss dieses Gerichts festgesetzt. Gegen den Beschluss ist Beschwerde zulässig, wenn der festgesetzte Betrag um mehr als 200,00 EUR hinter dem beanspruchten Betrag zurückbleibt oder wenn sie das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Sachen in dem Beschluss zulässt. Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat; sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.

Anträge und Erklärungen (auch Beschwerden) können zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben oder das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, abgegeben oder schriftlich bei diesem Gericht eingereicht werden.

Impressum:

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Die Broschüre kann kostenlos angefordert werden unter:
presse@mdj.brandenburg.de

Der Inhalt der Broschüre steht zum kostenlosen Download
bereit unter: www.mdj.brandenburg.de

Stand: Januar 2023

Titel: Justitia in einer Nische des Berliner Doms

Druck: ARNOLD group – arnoldgroup.de

Hinweise zur Verwendung der Broschüre im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit:

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung Brandenburg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufkleben oder Ausdrucken parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinnahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

